



MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Datum: 09.11.2023
Abteilung: Finanzverwaltung
Aktenzahl: 1a-851-02/2023-MAD

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 23. November 2023, Zl.: 1a-851-02/2023-MAD, mit der Kanalgebühren und Gebühren für die gemeindeeigenen Wasserzähler ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß der §§ 24 und 25 des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG – LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See werden Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See (Feststellung der Abwassermenge) ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Wasserverband Ossiacher See).

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem Sechzigfachen des Gebührensatzes gemäß §6 dieser Verordnung festgelegt.

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).
- (5) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist auf die Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% je Kubikmeter Wasser:

- | | |
|----------------------|---------------|
| a) ab 1. Jänner 2024 | € 3,30 |
| b) ab 1. Jänner 2025 | € 3,45 |
| c) ab 1. Jänner 2026 | € 3,60 |
| d) ab 1. Jänner 2027 | € 3,70 |
| e) ab 1. Jänner 2028 | € 3,80 |

§ 7 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Wasserzähler 3 (5) m ³ /h | € 19,00 |
| b) Wasserzähler 7 (10) m ³ /h | € 19,00 |
| c) Wasserzähler 20 m ³ /h | € 35,00 |
| d) Wasserzähler Nenngröße 50 mm | € 126,00 |
| e) Wasserzähler Nenngröße 65 mm | € 126,00 |
| f) Wasserzähler Nenngröße 80 mm | € 158,00 |
| g) Wasserzähler Nenngröße 100 mm | € 174,00 |

§ 8 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren und die Wasserzählergebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren und Wasserzählergebühren sind vierteljährlich (am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember) Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils **ein Viertel** der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 15. November 2021, Zl.: 1a-851-01/2021-MAD, mit welcher Kanalgebühren und Gebühren für die gemeindeeigenen Wasserzähler ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig